Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

und ihnen aufgenommen, nachfolgender
massen.

§

Demnach sollen Ausgenommen, grosse und
klein Rath: sambt gemeiner Ausgeschoß
der Statt Costanz ihrer Königl: Maytt:
Ihro Erbem und Anschauen des Hochlöbl:
Haus Oesterreich: auf ewige Welt zeit nun
hinführo für ihre natürliche Erbherren
und Landsfürsten erkennen, ihnen
getreu = gehorsamb, dienstlich und gewär-
tig sein, und von ihnen ietzo, noch in künf-
tiger zeit keines sich abwenden, noch zu wid
ihrer Mayt: derselben Dienst und Ehren sichnit
mieman wie Ihr namen haben möchte, weit-
ter in keine Verbündtnüß oder Verstand
nimbsten, aufrichten, noch machen, wessen zu
erhaltung der alten wahren Catholi: Religion,
und anderer guetten Policey, für Regi-
ment, Ordnungen und Satzungen ihnen
aufrichten, und ihro Mayt: befehlen werden,
denn sollen sie gehorsamb nachkommen, und alle
ihnen gemeine Verbeuungen, wie von auch Oesterreich:
Landsfürsten und Stätten geschieht. Hingegen
wöllen ihro Mayt: sie von der acht selben
entledigen, und sie bey ihren Freyheiten
handhaben.

Auf solchen Articul haben sie mit aufgereckten
fingern zu Gott, und allen heiligen geschwor-
und desselben hernach ein ordentliche Ver-
schreibung unter ihrem gemeinen grossen
Statt Insigl wor sich geben. Datum
Costanz den 26. Januarij 1549. Zwen
tag hernach hat der H. Hollweiler in
Namen und auf befehl ihro Königl: Mayt:

Wie die von Costanz angenommen.

Huldigung